

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 11 (1931-1932)

Heft: 5-6

Artikel: Grundsätzliches zum eidgenössischen Strafrecht

Autor: Sprecher, Andreas v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

französischen Masse verstoßen, die, getäuscht durch eine verrückte Prestigepolitik und im allgemeinen in Unkenntnis des europäischen Wirtschaftslebens, sich befremdlich an den Platz, den das heutige Frankreich einnimmt, gewöhnt.

Sie scheint uns trotzdem unwiderleglich und der allgemeinen Entwicklung der Dinge entsprechend. Man muß wünschen, daß die Entwicklung des „europäischen“ Geistes, des Geistes zwischenstaatlicher Zusammenarbeit ihren gerechten Charakter verbreiten und ihre Notwendigkeit für das Gleichgewicht der Welt beweisen wird. Weil man, wenn man gemeinsame Interessen einer unverständlichen Selbstsucht unterordnen will, Gefahr läuft, einmal mehr den schlimmsten Abenteuern zu rufen. In den Augen unterrichteter Beobachter würde die Kolonial-Ausstellung aufhören, als eine friedliche Kundgebung öffentlicher Prahlerei zu erscheinen. Und was man hinter der etwas künstlichen Pittoreskheit dieses buntscheckigen Jahrmarktes sehen müßte, wäre die symbolische Beschwörung dessen, was die Ursache der Umwälzungen von morgen sein könnte.

Grundsätzliches zum eidgenössischen Strafrecht.

Von Andreas v. Sprecher, Zürich.

Das große strafrechtliche Gesetzeswerk, das nun nach mühevollen Vorarbeiten und Beratungen, die sich über mehr als dreißig Jahre hingezogen haben, den eidgenössischen Räten zur endgültigen Behandlung vorliegt, verdient es, daß man sich auch im Volke eingehend mit ihm beschäftigt; bedeutet es doch eine weitere wichtige Stufe auf dem Wege der Rechtsvereinheitlichung in unserer Eidgenossenschaft, die Verwirklichung einer der hauptsächlichsten Forderungen, die der radikale Freisinn auf seine Fahnen geschrieben hat.

Von Seiten der Fachleute, der Strafrechtsgelehrten, hat der Gesetzesentwurf bereits die trefflichsten Zeugnisse ausgestellt erhalten. Zwar gibt man zu, daß das Werk nicht mehr in allen Teilen dem Stand der modernsten Rechtswissenschaft entspricht — wie sollte es auch, wenn es schon über 30 Jahre in Arbeit ist? —, doch sei es eine außerordentlich gründliche und solide Leistung, die einen großen Fortschritt gegenüber dem geltenden kantonalen Recht darstelle und unserem Vaterland zum Wohl und zum Ruhm gereichen werde. Wenn die Herren, die es ja am besten wissen müssen, uns solches bezeugen, was können wir dann noch weiteres wünschen? Ihr Wort sollte uns eigentlich genügen.

Wir Deutschschweizer haben das so, daß wir andächtig die Hände falten, wenn sogenannte Fachleute zu uns reden; das ist eine Eigenschaft,

die wir in unserer alemannischen Harmlosigkeit mit unsren deutschen Nachbarn gemein haben. Übrigens ist es auch eine ganz gute Eigenschaft, vorausgesetzt, daß man weiß, wo der Sachverständige aufhört, Sachverständiger zu sein. Da muß der Laie gehörig aufpassen, denn der Sachverständige selber vergißt es gewöhnlich; das ist eine alte Erfahrung. Wenn wir uns nun fragen, was die Einführung der Strafrechtseinheit, mit andern Worten die Wegnahme eines der wichtigsten Rechtsgebiete aus den Händen unserer Einzelstaaten und dessen Übertragung auf den Zentralstaat zu bedeuten hat, so müssen wir uns doch sagen, daß dies grundsätzlich mehr eine politische Angelegenheit ist als eine bloß juristische. In einer politischen Frage kann ich jedoch der Ansicht eines Strafrechtsexperten, bei allem schuldigen Respekt, nicht mehr Gewicht beilegen als irgend einer anderen. Man wird sich also wohl selber seinen Standpunkt suchen müssen und sich einmal die grundsätzliche Frage vorlegen: Ist es gewiß, daß die Einführung eines einheitlichen Strafgesetzbuches dem Wohl unseres Staatswesens und unseres Volkes dienen wird?

Wenn jemand diese Glocke antönt, so ist gewöhnlich rasch in unserer beflissenen Regierungspresso ein Artikel bei der Hand, der einem klar macht, daß es höchst überflüssig sei, den eigenen Verstand abzunützen, da die Entscheidung ja schon längst gefallen sei. Im Jahre 1898 habe das Schweizervolk „mit imposantem Mehr“, wie die offizielle Formel in solchen Fällen lautet, die Vereinheitlichung des Strafrechts beschlossen und in die Verfassung aufgenommen; wer jetzt die ausgemachte Sache wieder in Zweifel ziehen wolle, sei ein Saboteur, ein Mensch, der aus lauter bösem Willen Stecken in die Räder der Gesetzgebungsmaßchine halte. Also, vor einem Menschenalter hat die Weisheit ihr Wort gesprochen, darum gibt es heute nichts mehr zu diskutieren. Man würde denken, solches könne man nur ganz schwarze Reaktionäre predigen hören, wenn es nicht in Blättern zu lesen stünde, die sich mit Stolz als freisinnig bezeichnen.

Übrigens ist die Frage, wenn man sie schon einmal vom Standpunkt des formalen Verfassungsrechts betrachten soll, noch nicht halb so ausgemacht, wie man nach diesen Stimmen meinen könnte. Der Anfangssatz von Art. 64 bis der Bundesverfassung sagt nichts anderes als: „Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.“

Wenn jemand zu etwas befugt ist, so heißt das nach gewöhnlichen Begriffen noch nicht, daß er etwas tun müsse. Die gesetzgebenden Organe des Bundes können sich noch heute dazu entschließen, ihre Befugnis im Gebiete des Strafrechts nur in einem beschränkten Rahmen oder überhaupt nicht auszuüben, ohne daß dadurch die Verfassung verletzt würde. Herr Bundesrat Häberlin, in seinen ausgezeichneten Ausführungen vor dem Ständerat im Frühling dieses Jahres, liest zwar aus der Verfassung bestimmt einen besonders nachdrücklichen Auftrag des Volkes an den Gesetzgeber heraus, da die Befugnis des Bundes zur Rechtsvereinheitlichung nicht in Bausch und Bogen mit dem übrigen Verfassungsinhalt

beschlossen worden sei, sondern auf einer nachträglichen besonderen Abstimmung beruhe. Ob mit dieser historischen Auslegung gegen den klaren Wortlaut der Bestimmung aufzukommen ist, mag dahingestellt bleiben; denn wenn die Gesetzesvorlage, was anzunehmen ist, im Referendum vor das Volk gebracht wird, so ist der Souverän unter allen Umständen frei, sich für oder gegen das Einheitsrecht zu entscheiden, ganz gleichgültig was, historisch betrachtet, die wahre Absicht der Stimmfähigen von anno 1898 war. So wird man eben kaum darum herumkommen, daß man als Staatsbürger sich seine eigene Meinung in dieser Sache machen muß.

Damit wir uns ein Urteil bilden können, wollen wir uns die Gründe besehen, die man für die Strafrechtseinheit ins Feld führt.

Da wird einmal stets wieder versichert, die bestehenden Rechtsauffassungen in den Kantonen seien sich jetzt schon so ähnlich, daß eine Rechtsvereinheitlichung von Bundes wegen gar keine Härten haben könne. Das neue Recht schlüpfe in den vorhandenen Rock hinein, und niemand werde es auch nur merken; höchstens über die Todesstrafe werde es noch etwas zu streiten geben.

Nun kann man gewiß die Todesstrafe bestehen lassen oder abschaffen, ohne daß dies im Grunde von so gewaltiger politischer oder kultureller Bedeutung wäre, wie es etwa den Anschein hat. Weit tiefergehende Gegenfälle sind jedoch vorhanden und lassen sich nicht wegdisputieren. Die Abgeordneten, die im Nationalrat dagegen protestiert haben, daß der Gesetzesentwurf die Worte „Gott“, „Gottesdienst“ und „Kirche“ ängstlich vermeide und daß die Bestimmungen gegen die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit im gleichen Abschnitt abgetan würden wie die Bestimmungen gegen die Tierquälerei, und dergl. mehr, — diese Abgeordneten haben zweifellos beträchtliche Teile des Volkes hinter sich, und es erscheint noch nicht ausgemacht, daß man allorts, zumal in unseren Landkantonen, in einem solchen Gesetz den vollkommenen Ausdruck des tatsächlich schon vorhandenen Rechtszustandes erblicken wird.

Doch lassen wir das beiseite. Nehmen wir einmal an, die kantonalen Strafrechte und Rechtsauffassungen seien sich tatsächlich so ähnlich, daß sie mit Leichtigkeit unter einen Hut gebracht werden können. Wäre das ein Grund, die Einheitlichkeit noch von Bundes wegen zu defretieren? Eigentlich scheint das überflüssig. Es wäre eine ähnliche Logik, wie wenn man sagen wollte, die Herrenkleidung werde jetzt überall so ähnlich getragen, daß es an der Zeit sei, aus der bestehenden Mode eine Bundesvorschrift zu machen. Es ist die Sucht, die alte zentralistische, alles in ein starres eidgenössisches Gesetz zu kleiden, was sich gerade so gut in einem kleineren Kreise, in Kanton oder Gemeinde, ordnen läßt.

Entgegen allen Behauptungen der Freunde des Einheitsrechts möchte ich mir überhaupt einen Zweifel daran erlauben, ob man der Sache des Fortschritts mit der Vereinheitlichung auf die Länge nützen würde. Nur wer an die Allwissenheit eines eidgenössischen Strafrechtsexperten glaubt,

kann annehmen, daß das Bundesgesetz, wie vollkommen es auch ausfallen möge, für Zeit und Ewigkeit unverändert seinen Dienst tun werde. Anpassungen und Revisionen werden im Laufe der Zeit nötig werden; denn auch in der Lehre unserer Kriminalisten treten beständig neue Anschauungen und Begriffe an die Stelle der überlieferten, und auch diese neuen werden handfehram von noch neueren überholt. Ja, es scheint in der ganzen Rechtswissenschaft nichts Wandelbareres zu geben als die Ansichten der Strafrechtsgelehrten. Reformen werden also früher oder später nicht zu umgehen sein; wie sehr es aber „harzen“ wird mit ihrer Durchführung, das läßt sich heute noch gar nicht übersehen. Denn auf einem Rechtsgebiet, das trotz aller wissenschaftlichen Durchbildung so sehr im Volksbewußtsein verwurzelt ist wie das Strafrecht, werden immer wieder die Geister ihren Kampf ausschalten wollen, Deutsch gegen Welsch, protestantisch gegen katholisch, Spiritualismus gegen Materialismus, Stadt gegen Land. Entweder die nötigen Anpassungen werden nur mühsam, Schritt für Schritt hinter der Zeit her hinkend zu erzwingen sein, oder man läßt sie überhaupt beiseite, um die Gegensätze nicht aufzustören. Wer etwas anderes erwartet, sehe nur zu, welche unendliche Mühe es gekostet hat, bis man sich auf den jetzigen Entwurf hat einigen können. Optimistischer darf nur rechnen, wer von der Zukunft einen Ausgleich aller Unterschiede in unserem so mannigfaltig veranlagten Volke erwartet; darauf ist aber kaum zu hoffen, bis nicht endlich in einer der eidgenössischen Versuchsanstalten der von Dichtern und Politikern längst vorausgeahnte nutschweizerische Nationalhomunkulus ins Dasein tritt und sich zur Aufzucht einer neuen Bevölkerung als tüchtig erweist. So, wie die Dinge aber heute noch liegen, ist eine mit der Zeit Schritt haltende und den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Rechtsentwicklung weit eher auf dem Boden des kantonalen Rechts möglich; denn dort sind unbestreitbar viel weniger innere Spannungen zwischen Sprachen, Kulturen, Rassen zu überwinden als im gesamteidgenössischen Bereich.

Das ist ja gerade der Vorteil unserer kantonalen Autonomie, daß sie uns erlaubt, ohne besondere Kraftanstrengung und ohne geschlossenen Minderheiten in unserem Volke Gewalt antun zu müssen, auf der Bahn einer gesunden Entwicklung vorwärts zu gehen. So können zum Beispiel Basel oder Genf oder Zürich ihre Rechtsordnung den wechselnden Verhältnissen viel rascher anpassen, als wenn sie zuvor stets noch den Widerstand derjenigen Staatswesen brechen müßten, die dem Wellenschlag des internationalen Getriebes weniger ausgesetzt sind und daher ein größeres Beharrungsvermögen besitzen. Andererseits erhalten die bedächtiger Schreitenden auf diese Weise Gelegenheit, sich aus der Nähe ein Bild über die Vorteile und Nachteile der Wege zu machen, die von den rascher vorangehenden Brüdern beschritten werden, und ihnen da nachzufolgen, wo sie darin auch für sich einen wahren Fortschritt sehen. Das geht alles viel reibungsloser, organischer, als wenn stets der schwerfällige Staatswagen unseres Bundes in Bewegung gesetzt und mit Hilfe des Vorspanns, das sich Kompromiß.

und Gewalt nennt, über die Widerstrebenden hinweggezogen werden muß. Unsere Radikalen und die Herren in Bern scheinen zwar oft zu glauben, daß wir in Uri oder im Bündnerland noch wie die Hottentotten leben würden, wenn man nicht von Bundeswegen zum Rechten sähe; doch ist dies wahrscheinlich ein Irrtum. Schauen wir nach Frankreich, diesem Muster eines Einheitsstaates: Paris steht doch an Erleuchtung kaum hinter Bern zurück, und doch darf man ruhig sagen, daß das geistige und wirtschaftliche Leben selbst in den abgelegensten Landesteilen der Schweiz kräftiger blüht, als in den meisten französischen Provinzstädten. Woher kommt das, wenn nicht von der staatlichen Selbständigkeit der verschiedenen Glieder unseres Bundes?

Mit Mißbilligung halten die Vorkämpfer des eidgenössischen Rechts allerdings unsrern kantonalen Gesetzgebern vor, daß sie sich gar nicht immer ans Eigengewächs halten, sondern sich nicht scheuen, auch fremdes Rechtsgut, deutsches, französisches, österreichisches und wer weiß was alles, in ihre Gesetzbücher aufzunehmen. „Warum wollen wir uns denn nicht die fremden Einflüsse fernhalten in der Rechtssetzung durch die Vereinheitlichung des Rechts?“ so rief Herr Schöpfer in den Verhandlungen des Ständerates aus, und sein Kollege Dietschi sekundierte ihn mit den Worten: „Erst das neue schweizerische Strafgesetz streift den fremden ausländischen Geist ab und bringt den Kantonen das nationale Rechtsgut zurück.“

Das ist nun wohl Ansichtssache. Daß der fremde ausländische Geist in unsrern kantonalen Rechtsbüchern in besonderer Weise sein Unwesen treibe, dürfte auf jeden Fall manchem neu sein; wenn auch Entlehnungen beim Ausland und, wie Herr Bundesrat Häberlin erwähnt, auch bei Nachbar-Kantonen da und dort stattgefunden haben, so besitzen die Gesetze im großen Ganzen doch ihre eigene Prägung. Doch wollen wir darauf nicht allzu viel Gewicht legen. Wir möchten vielmehr fragen: Gibt es denn eine geschlossene nationalschweizerische Strafrechtslehre, die vielleicht ihre Wurzeln bei Wilhelm Tell hat, oder beim Mord von Greifensee, und die in nationaler Unberührtheit aufgeblüht ist, ohne je von ausländischen Einflüssen bestreikt zu werden? Oder, wenn uns dies Gut jetzt noch nicht beschieden ist, sollen wir mit aller Macht danach streben? Es ist wahr, in dieser Zeit, wo alles zu Füßen des Gözen Nationalismus liegt, kann sich ja kein Volk genug tun in einem Bestreben nach Abschließung, geistiger und materieller. Ist es aber auch gut für uns Schweizer mit unseren engen Grenzen und unserer eigentümlichen volklichen Zusammensetzung, wenn wir diese vom Geist des Weltkriegs erzeugte Sucht mitmachen? Beginnt es doch bereits anderwärts zu dämmern, daß dies nie und nimmermehr der Weg ist, der uns aus den jetzigen Nöten hinausführt. Ich sehe gar nicht ein, warum man euren Kanton schelten soll, wenn er sich auch außerhalb seines eigenen Gebiets umschaut, was er für geeignete Bausteine für seine Rechtssetzungsarbeit dort finden kann. Es bleibt ihm ja unbenommen, sie nach seinen eigenen Wünschen zu behauen und einzufügen. Uns armen Föderalisten wirft man

ja sonst immer vor, daß wir an einer frankhaften Verengung des Horizonts, an Kirchturmsbeschwerden, leiden. Manchmal kommt mir aber doch der Gedanke, der anmaßungsvolle, daß unsere Auffassungen uns eine etwas weltaffinere, beinahe hätte ich gesagt freisinnigere Haltung gestatten, als die von nationalem Chauvinismus getränkten Ideen unserer Zentralisten.

Nach dieser Abschweifung wollen wir uns mit einer zweiten Reihe von Argumenten befassen. Während einige Befürworter des eidgenössischen Gesetzes sich auf eine angeblich bereits bestehende Rechtsgleichheit oder wenigstens Rechtsähnlichkeit berufen, nehmen andere den entgegengesetzten Standpunkt ein und erklären eine Vereinheitlichung deshalb für nötig, weil die kantonalen Gesetze auch gar zu verschieden, ja von grotesker Eigenart seien; einige lobt man zwar als ordentlich modern, andere seien aber so bös veraltet, daß man sich fast vor dem Zeitgeist schämen müsse. Um die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes darzutun, weisen diese Rechtskundigen darauf hin, daß man als Übeltäter riskiere, in einem Kanton für die gleiche Tat mit Zuchthaus büßen zu müssen, während man in einem andern mit einer bloßen Gefängnisstrafe davonkäme. Solches müsse die Achtung der Delinquenzenschaft vor dem Gesetze ganz bedenklich untergraben.

Das wird ja wohl stimmen, daß sich auf einzelnen Strafgesetzen der Staub des Alters angesammelt hat; aber gewiß kann man daraus den kantonalen Gesetzgebern keinen Vorwurf machen. Wenn in Bern seit Jahren an einem eidgenössischen Entwurf gemordet und das Erscheinen des Heilsgehenkes immer wieder in nächste Aussicht gestellt wird, will man sich begreiflicherweise in den Großen Räten nicht an die Arbeit einer weitschichtigen Gesetzesrevision machen, nur um alsbald das Bundesrecht einziehen zu sehen. Einigen Kantonen, wie Waadt und Freiburg, ist zwar inzwischen die Geduld ausgegangen und sie haben sich auf eigene Faust ans Werk gemacht — was ihnen allerdings eine ernstliche Rüge seitens der entrüsteten Väter des eidgenössischen Entwurfs eingetragen hat.

Was nun die künftige Gleichheit betrifft, so erscheint sie doch in einem etwas zweifelhaften Licht. Ich kann mir wenigstens nicht vorstellen, daß die Strafnormen des neuen Gesetzes sich überhaupt so starr umreißen ließen, daß auf die gleiche Tat immer und überall automatisch die gleiche Strafe folgen müßte. Das ist in einem modernen Gesetz kaum möglich, namentlich nicht in einem eidgenössischen, wo es gilt, so und so viele verschiedene Auffassungen unter einen Hut zu bringen. Dafür zeugt Herr Bundesrat Häberlin selbst: „Das neue Recht soll schon dadurch, ... daß weite Rahmen gespannt sind, innert welchen kantonale oder regionale Anschauungsnuancen sich abzeichnen können, dem Wesen des Bundesstaates gerecht werden.“ Und Ähnliches sagt auch der Wortführer der ständerättlichen Strafrechtskommission, Dr. Baumann: „Wir werden in der Detailberatung sehen, daß dieser Rahmen nicht eng gezogen und daß dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum eingeräumt ist.“

Wo bleibt dann aber das mit so viel Schwung verkündete Gleichheitsprinzip? Dadurch, daß man die Normen so locker gestaltet, wird ja die Ungleichheit erst recht von Bundes wegen sanktioniert, und man muß auch unter dem neuen Recht darauf gefaßt sein, daß ein und dieselbe Tat von einem schwyzerischen Gericht mit Zuchthaus geahndet wird, während der Richter im benachbarten Zürichbiet sie bloß einer Gefängnisstrafe für wert erachten würde; oder in einem Kanton wird man, trotz eidgenössischem Recht, auf eine Strafe erkennen können, wo man sich anderwärts mit einer sichernden Maßnahme zufrieden gäbe. So wird man bei aller guten Absicht Ungleichheiten nicht vermeiden können, und wenn es darauf ankäme, so müßten wir wahrscheinlich auch unter dem neuen Recht die Hochachtung der Verbrecherwelt vor der Gesetzgebungskunst schmerzlich vermissen.

Ja, aber die Verbrechensbekämpfung würde sich unter einem einheitlichen Strafrecht viel besser gestalten, so macht man geltend. In der Resolution des Schweizerischen Juristenvereins, die zur Schaffung eines eidgenössischen Strafrechts aufrief und die den Anstoß zu den Vereinheitlichungsarbeiten gab, liest man nicht ohne Rührung die folgende Betrachtung: „Die Erfahrung lehrt, daß unter der Herrschaft des kantonalen Strafgesetzes eine wirksame und erfolgreiche Bekämpfung des Verbrechertums in der Schweiz nicht möglich ist. Der Richter und die Gesetze sind an die engen Kantongrenzen gebunden, den Verbrecher aber binden sie nicht. Er flüchtet sich mit Hilfe der Dampfkraft in wenigen Stunden oder gar Minuten aus dem Kanton, in dem er die Tat beging.“ So anno 1887. Ich glaube, wenn der eilende Missetäter Flügel der Dampfkraft nimmt, so ist es nicht die Haupttache, daß wir ein einheitliches Strafrecht haben, sondern daß man den Mann erwisch und überführt. Dazu ist aber in erster Linie die Polizei berufen; auch die Bestimmungen des Strafverfahrens mögen eine Rolle spielen — weit mehr als die des materiellen Strafrechts. Ich habe aber nirgends gelesen, daß man daran denkt, Polizei und Strafprozeßwesen den Kantonen wegzunehmen und als Gerechtsame des Bundes zu erklären. Im Gegenteil, es wird ja stets ausdrücklich betont, daß sie der kantonalen Regelung überlassen bleiben sollen. In aller Bescheidenheit möchte ich übrigens fragen: Hat unsere doch sonst so emsige eidgenössische Statistik festgestellt, ob in Deutschland, Frankreich oder Italien, wo einheitliche Strafgesetze gelten, die Kriminalität besser, der Kampf gegen das Verbrechertum erfolgreicher ist als bei uns? Bis ein schlüssiger Beweis nach dieser Richtung erbracht ist, möchte ich mir immerhin einige kleine Zweifel erlauben.

Weiter und tiefer als die bisher angeführten Standpunkte unserer Strafrechtsfreunde, die schon immer zum eisernen Bestand der zentralistischen Gedankenwelt gehört haben, greift die Idee der Freizügigkeit, die Herr Bundesrat Häberlin neuerdings in die Diskussion geworfen hat. Im Hinblick auf die zahlreichen kantonsfremden Niedergelassenen in den verschiedenen Kantonen hat er in einer seiner großen Reden, nach einem

Zeitungsbericht, erklärt: „Wenn ich als Schaffhauser oder Thurgauer oder Tessiner will, daß meine Kantonsbürger unter guten Gesetzen stehen, so genügt es nicht, daß ich im Kanton Schaffhausen oder im Thurgau oder im Tessin ein solches gutes Gesetz habe. Es muß, wenn ich Sicherheit haben will, ein eidgenössisches Gesetz sein...“ Mit der gleichen Begründung ist Herr Bundesrat Häberlin auch vor dem Ständerat für das neue Recht eingetreten.

Eigentlich leuchtet diese Auffassung ein, wenigstens auf den ersten Blick. Alsdann muß man sich aber doch fragen: Haben denn die Kantonsfremden keine politischen Rechte, können sie nicht so gut stimmen oder in den Großen Räten sitzen wie die Kantonsbürger? Dann können sie doch auch, wenn sie zahlreich oder energisch genug sind, auf die Gesetzgebung einwirken; sind sie zu schwach oder kümmern sie sich nicht, so sind sie in keiner schlechteren Lage als die zu einer Minderheit gehörenden Einheimischen, die sich eben auch, nach demokratischem Prinzip, der Mehrheit zu fügen haben.

Man wird vielleicht antworten: Wenn die Kantone für ihre kantonsangehörigen Minderheiten schlechte Gesetze machen, so ist das ihre Sache; laßt die Toten ihre Toten begraben. Wir aber, in Bern, wir haben die Aufgabe, den Niedergelassenen zu dem zu verhelfen, was ihnen frommt, und wenn sie selber dazu nicht stark genug sind, es von uns aus zu erzwingen.

Nun weiß ich nicht, ob gerade das Strafrecht das bestgeeignete Gebiet ist, um derartige Kreuzzüge gegen die angeblich Rüstständigen zu führen. Schließlich kann einer, und sei er auch ein Niedergelassener, in den meisten Fällen selber dafür sorgen, daß er nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt gerät. Der von Herrn Bundesrat Häberlin vertretene Grundsatz würde noch viel eher, als für eine Vereinheitlichung des Strafrechts, für eine Vereinheitlichung aller möglichen Gesetze sprechen, deren Wirkung man auch beim besten Willen nicht entgehen kann, wie z. B. der Gesetzgebung über das Steuerwesen, das Gewerbe, das Straßenwesen u. s. w. Auch gewisse Obrigkeiten und Behörden, mit denen man häufiger in Berührung kommt als mit dem Strafrichter, mögen nicht auf der Höhe stehen, die der eingewanderte Schaffhauser oder Thurgauer oder Tessiner von Hause aus beanspruchen kann. Um ihm gerecht zu werden, bliebe also nichts anderes übrig, als die Gesetzgebung und die Besetzung der Ämter den unfähigen Eingeborenen aus der Hand zu nehmen und sie auf den Bund zu übertragen; dann würde man schon sehen.

Ob das allgemeinen Beifall finden würde, weiß ich nicht. Unser öffentliches Wesen ist doch auf dem bewährten Prinzip aufgebaut, daß unser Volk, gerade dank seiner organischen Aufteilung in autonome Einheiten, seine Bedürfnisse am besten selber erkennt und übersieht, und daher auch am besten in der Lage ist, sich innerhalb dieser Einheiten die für es passenden Gesetze und Obrigkeitkeiten zu geben. Eigentlich kommt es niemand in den Sinn, dies ernstlich zu bestreiten.

Es ist noch nicht so lange her, da war in unserem Lande über ein Volksbegehren abzustimmen, das die Gesetzgebung über das Strafverfahrensrecht zur Bundesache erklären wollte. Damals stand der Bundesrat in seiner Botschaft an das Parlament sehr überzeugende Töne, um von einem solchen Schritte abzuraten. „Soll und kann diese neue Verfassungsanregung empfohlen werden? ... Der Bundesrat verneint die Frage nicht nur aus opportunistischen, sondern auch aus grundsätzlichen Erwägungen.“ So hieß es; und weiter: „Die Souveränität der Kantone soll nur so weit eingeengt werden, als die Erfüllung notwendiger Staatsaufgaben im kantonalen Rahmen unmöglich, für die Kantone untragbar, der hierdurch geschaffene Zustand für das Ganze ungenügend und damit auch unerträglich geworden ist.“ Dies wird ausdrücklich als Grundauffassung unseres Staatsrechts hingestellt. — Selbst die freisinnige Partei des Kantons Zürich — wer es nicht glaubt, kann es in der Juninummer 1929 dieser Zeitschrift nachlesen — war der Meinung, daß die beantragte Neuerung ein „unnötiger Eingriff in die Souveränität der Kantone und eine ebenso unnötige Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes“ wäre.

Eigentlich muß ich gestehen, daß ich in dieser Sache fast mehr Verständnis für eine zentralistische Regelung hätte aufbringen können, als die sonst so einheitsentflammte radikale Partei selbst. Handelt es sich doch beim Verfahrswesen um ein Rechtsgebiet fast unbeschwert von traditionellen und kulturellen Einflüssen, bei dem es doch im wesentlichen nur darauf ankommt, die technisch beste Lösung zu finden. Und da ist es immerhin begreiflich, wenn jemand findet, diese Lösung sei am einfachsten und wirksamsten durch einheitliche, bundesrechtliche Vorschriften zu erreichen. Der Bundesrat hat aber gewarnt und abgeraten, und Parlament und Volk sind ihm gefolgt.

Ja, aber wieso denn das Drängen des gleichen Bundesrates nach einem Einheitsstrafrecht? Wenn die guten Gründe des Zentralismus beim Verfahrswesen versagen, wie sollen sie dann noch hinreichen, um das Bedürfnis nach einem eidgenössischen Strafgesetz überzeugend darzutun? Die Frage ist doch recht verzwickt. Hier hat man es doch mit einem Rechtsgebiet zu tun, das vermöge seiner vornehmlichsten Begriffe Schuld, Strafe, Sühne von jeher tief in den örtlich und herkömmlich bedingten Volksanschauungen wurzelt, mit einem Rechtsgebiet ferner, das umso weniger nach einer überkantonalen Regelung verlangt, als es nur verhältnismäßig selten — auf jeden Fall nicht häufiger als das Verfahrswesen! — Tatbestände ergreift, die über die lokalen oder gar kantonalen Grenzen hinausreichen.

* * *

Nun will ich gern zugeben, daß alle diese Erwägungen noch nicht entscheidend zu sein brauchen. Es mag da Gesichtspunkte höherer Art geben, denen unbedingt der Vorrang gebührt. Sieht man in dem Gesetzeswerk,

im Einheitsrecht, eine Errungenschaft, die Kraft und Selbstbewußtsein unseres Volkes erhöht — wie seine Anhänger dies behaupten —, so ist das am Ende wichtiger, als alle sonst gegen die Vorlage erhobenen Bedenken.

Daß es wirklich ein Volk und Vaterland erhebende nationale Tat sei, das kann man jetzt zwar in allen wohlgesinnten Blättern lesen. Dasselbe hat man aber seinerzeit mit nicht geringerer Überzeugung von anderen immerhin diskutablen Bescherungen verkündet. Darum wird man die Behauptung nicht einfach unbesehen hinzunehmen brauchen.

Eine grundsätzliche Frage: Worauf beruht denn eigentlich der Bestand unseres Staatswesens, ganz abgesehen von den formellen verfassungsmäßigen Grundlagen? Eine natürliche Gleichartigkeit von Sprache, Religion, Stammeszugehörigkeit, das kann es offenbar nicht sein, was uns zusammenhält. Auch nicht das Gefühl, einem mächtigen, weltgebietenden Reiche anzugehören, wie dies anderwärts als fester Kitt den Zusammenschluß verschiedener Völkerschaften ermöglicht hat.

In der Verlegenheit redet man neuerdings etwa von der sogenannten Schicksalsgemeinschaft, die uns eint. Aber was hilft mir das? Wenn's Schicksal ist, so bleiben wir beisammen, wenn's Schicksal ist, so fliegen wir wieder auseinander. Das Schicksal eint und trennt, baut auf und reißt nieder. Wer sind wir, daß wir mit dem Schicksal rechten sollten?

Gute Polizei, moderne Gesetzgebung, gerechte Steuern? Das alles läßt sich vielleicht auch bei andern finden. Freiheit? Die Freiheit im Sinne der Ungebundenheit, des Freiseins von Zwang und obrigkeitlicher Einmischung, die kann man möglicherweise außerhalb der weiß-roten Grenzpfähle da und dort in schönerer Blüte genießen als bei uns. Nehmen wir aber die Freiheit, wie sie unseren Altvorderen voranleuchtete, wenn sie sich ihre „alten Freiheiten“ neu verbriezen ließen oder für deren Bewahrung ihr Leben hingaben. Das war nicht Gesetzlosigkeit, was sie darunter verstanden, es war das herrliche Vorrecht, ihre staatlichen Dinge im eigenen Kreis und nach eigenem Willen zu ordnen. Und in dieser Bedeutung ist es noch heute die Freiheit, die unser höchstes Gut ist und die unserm öffentlichen Leben Halt und Inhalt gibt.

Darüber besteht wohl kein Zweifel, daß die in unseren ländlichen Demokratien seit altersher übliche Beteiligung an den staatlichen Aufgaben eine ungeheure Bereicherung im Leben des Einzelnen bedeutet, die manchen Nachteil, den wir als Bürger eines Kleinstaates empfinden, vielfach aufwiegt. Unser Denken und Trachten erschöpft sich nicht in den täglichen Geschäften, in Haus, Stall, Schreibstube und Werkstatt. Jeder, und sei er auch der ärmste Bauernknecht, kann sich als Teilhaber und Mitwirkender an einer höheren Einheit fühlen, deren Wohl und Wehe unendlich viel zu raten und zu taten gibt. Diese Freiheit, diese Mittätigkeit am Staat, ist das Mittel, das uns hinauswachsen läßt über uns selber und dem staatlichen Leben für jeden Einzelnen einen unschätzbareren Wert verleiht.

Gedeihen kann nun diese Freiheit gerade dank der Kleinheit unserer Verhältnisse. Ein freudiges Mitarbeiten gibt es ja doch nur dort, wo man die Dinge über sieht, wo man die öffentlichen Bedürfnisse und Aufgaben noch in seinem eigenen Kreis empfindet und so nahe davon betroffen wird, daß man mit Leib und Seele mitmachen kann. In unsfern einzelstaatlichen Gebilden, in den Gemeinden und Kantonen hat diese Freude entstehen und sich entfalten können. Das ist die Quelle, aus der unser Staatsgebilde seit seinen ersten Anfängen bis auf den heutigen Tag seine Kraft geschöpft hat.

Und jetzt sind wir auf dem besten Wege, diesem edlen Erbgut nach allen Regeln der Kunst den Garaus zu machen. Durch das Bestreben, alle wichtigeren staatlichen Betätigungen in Gesetzgebung und Verwaltung auf die oberste Einheit, den Bund, zu übertragen, entfremden wir gleichzeitig diese Staatsaufgaben dem Blickfeld und damit dem Interesse des einzelnen Bürgers. Da nützen alle staatsbürgerlichen Kurse und sonstigen politischen Erweckungsbestrebungen keinen Deut. Vorgänge, die ich nicht übersehen kann, interessieren mich beim besten Willen weniger als solche, die ich aus der Nähe verfolgen und dabei das Gefühl haben kann, daß meine Teilnahme noch zur Geltung kommt. Das ist so grundmenschlich, daß es eigentlich gar keiner Erwähnung bedarf.

Ein dumpfes Gefühl breitet sich aus, daß es eine Unwahrhaftigkeit ist, heute noch von Demokratie zu reden. In weiten Kreisen sucht man nach rettenden Ideen; dabei verfällt man auf Diktatur, auf Faschismus, und vergißt, daß man mit diesen Gewaltlösungen unser eigenstaatliches Dasein seines letzten Sinnes berauben würde.

Im Schoße unserer herrschenden Parteien hört man das Schlagwort von der Rationalisierung der Demokratie; man soll die Volksrechte einschränken, damit dann die verbleibenden Befugnisse um so geschächter seien. Ich glaube, auch damit zäumt man das Roß am Schwanze auf. Richtig ist ja, daß sich der Bürger ärgert, wenn er bei Androhung von Buße zur Urne eilen muß, um einen Lehrer zu wählen. Er ärgert sich aber nicht, weil er überhaupt um seine Meinung gefragt wird, sondern deswegen, weil er das Gefühl hat, daß man ihn, den hochgepriesenen Souverän, nur in den unwichtigsten Dingen bemüht, während die bedeutsamsten Entscheidungen fallen, ohne daß er etwas dazu zu sagen hat. In Bern, weit weg von uns, läuft die politische Mühle, sie läuft ohne unser Zutun, sie läuft, ohne daß wir die geheimen Kräfte sehen oder begreifen, die sie treiben. Sie mahlt gut und fein, sie produziert Beamte und Gesetze, aber der ganze Betrieb ist uns fremd; er ist so kompliziert, daß nur noch die Fachleute der Gesetzgebung und der Verwaltung sich einen Überblick über die Geschäfte verschaffen können. Ja manchmal hat es den Anschein, daß selbst unsere oberste Behörde sich größere Durchschlagskraft bewahrt hätte, wenn sie nicht gar zu viele Aufgaben in ihren Bereich gezogen hätte. Nicht Abbau der Demokratie, nicht Fortschreiten auf dem bisherigen Wege tut uns not, sondern Aufbau, Erneuerung der Demokratie. Demokratie, das heißt nicht,

daß man ab und zu dem Mann einen Stimmzettel in die Hand drückt und damit hofft; viel wesentlicher ist, daß er auch zu übersehen und zu beurteilen vermag, was ihm zur Entscheidung überwiesen wird und, überhaupt, was im Staate vorgeht. Das ist möglich im Rahmen unserer kantonalen Staatsgebilde, die Erfahrung hat bewiesen, daß es hier geht. Ebenso aber sagen uns Vernunft und Erfahrung, daß auf dem weiten komplizierten Gebiet des vielgestaltigen Bundes der Durchschnittsbürger diesen Überblick, die nötige Kenntnis von Personen und Dingen, nicht mehr aufbringt, und daß es zur leeren Phrase wird, von Demokratie zu reden.

Das Verflauen des politischen Lebens, das der Zentralismus im Ge-folge hat, beschränkt sich übrigens nicht auf die namenlose Schar der Stimmfähigen. Hört man nicht ein ewiges Jammern, daß die höchsten Staatsstellen je länger je mehr im Kurse sinken? Das kommt gewiß nicht allein von den Anfeindungen, deren unsere Regierenden ausgesetzt sind; ein Rosenbeet sind unsere politischen Chargen nie gewesen. Aber was hat z. B. ein Regierungsratsessel heute noch Begehrswertes, wenn es kaum mehr etwas zu regieren gibt? Unsere ständischen Behörden sind ja zum großen Teil nur noch die Laufburschen der Bundesverwaltung; von jedem Sekretär in Bern haben sie gehorsamst Weisungen entgegenzunehmen und über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Die Würde des Amtes ist auf ein Mindestmaß zusammengeschrumpft. Je mehr Kompetenzen sich in Bern häufen, desto schwerer wird es halten, unsere lokalen Stellen mit geeigneten, verantwortungsfreudigen Männern zu besetzen; denn da ist ja bald kein Platz mehr für Verantwortung. Das wird aber nicht nur zum Schaden der Gliedstaaten aussfallen, sondern auch der Bund, der gerade für seine höchsten Stellen auf den Nachwuchs aus den kantonalen Staatsstellen angewiesen ist, wird auf die Länge darunter leiden.

Ähnliches ist von der gesetzgeberischen Tätigkeit zu sagen. Unsere kantonalen Parlamente haben den Vorzug, daß in ihnen schon rein zahlenmäßig ein größerer Teil der Bevölkerung an der Gesetzgebung beteiligt ist als im Bund; dazu stammen die Volksvertreter zumeist aus solchen Kreisen, die mit den breiten Schichten unseres Volkes in näherer Verührung stehen als zahlreiche unserer eidgenössischen Parlamentarier, die mehr von der Luft der Kommissionsstuben und Sekretariate als von Erdgeruch umweht sind. Wenn ihnen an juristischem Rüstzeug etwas abgehen sollte, so machen sie das reichlich wett durch die genauere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Wie soll sich aber politischer Sinn und die Kunst des Gesetzgebens bei ihnen erhalten, wenn Stück um Stück der staatlichen Hoheitsrechte aus ihren Händen genommen wird und ihre gesetzgeberische Tätigkeit sich demnächst darauf beschränkt, die Einleitung zu eidgenössischen Erlassen abzufassen.

Nun vernimmt man ja etwa vom hohen Katheder herab die Bekündung, daß unsere kantonalen Organe, Stimmvolk und Räte, gar nicht mehr imstande seien, ihre staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Ja, wie kommt daß?

Da macht sich der Freisinn zum Vorkämpfer der Bildung und beschert uns mit Gesetzen, die Schulzwang und Erleuchtung in die hintersten Täler tragen sollen; nachgerade verbringt der Schweizerbürger vorschriftsgemäß einen guten Teil seiner Jahre in Sommer-, Winter- und Abendschulen, mit Fachkursen, vaterländischem Unterricht und staatsbürgerlicher Erziehung, und weiß der Himmel was alles. Und was kommt dabei heraus: unsere kantonalen Volksvertreter und Völkerschaften sind nicht mehr fähig, ihre Angelegenheiten zu ordnen, sondern der Bundesapparat muß für sie das Denken besorgen. Ja, werden wir denn alle immer dümmer, mit Ausnahme unserer Beamten und Räte in Bern? Ist das der Erfolg der ganzen Aufklärungsfeldzüge?

Genug davon. Sicher ist, daß wir unter der Flagge des Zentralismus schließlich soweit gekommen sind, daß Politiker und Zeitungsschreiber einhellig über die Gleichgültigkeit, ja über die ablehnende Stimmung klagen, die in erschreckendem Maße auf unserm politischen Leben lastet. Eine Erscheinung, die für unsere Eidgenossenschaft um so verhängnisvoller ist, als ihr Bestand, wie wir festzustellen glaubten, vornehmlich auf der politischen Anteilnahme des Einzelnen beruht. In diesem fruchtbaren Boden der selbständigen politischen Aktivität, die wir Schweizer vor all unsren Nachbarvölkern, seien sie nun demokratisch oder monarchisch organisiert, voraus haben, stecken die Wurzeln unserer staatlichen Kraft; wenn sie absterben, dann heißt es finis Helvetiae — gleichgültig, ob wir die schönsten öffentlichen Paläste und Denkmäler, die fleißigste Bevölkerung, die vortrefflichsten Gesetze und Behörden haben.

Mir scheint, die Sorge um diesen Grundpfeiler unseres Bestandes sollte unseren Staatsmännern das Herz schwerer machen als alle die Fragen, die zur Zeit auf der Oberfläche der eidgenössischen Politik schwimmen.

Doch nun zurück zum Strafgesetz. Das hervorragende Plädoyer, das Herr Bundesrat Häberlin diesen Frühling im Ständerat zugunsten des Einheitsrechts gehalten hat, gipfelt in den Worten: „Ausschlaggebend ist für uns alle, für Sie, für das Volk: ist das neue Recht ein gutes Recht, repräsentiert es eine höhere Stufe gegenüber dem heute vorhandenen kantonalen Recht . . . ?“ Sollen wir uns wirklich danach richten? Stellen wir damit in einer der wichtigsten Entscheidungen nicht zu sehr auf die augenblicklichen Verhältnisse ab? Beinahe an die Stelle jedes kantonalen Gesetzes könnte man besseres eidgenössisches Recht setzen, das wäre gar keine besondere Kunst. Auf dem Gebiete des Strafrechtes ist die Sache um so einfacher, als man ja die Revision der kantonalen Gesetzbücher seit dreißig Jahren geflissenlich hintangehalten hat.

Wir wiederholen die anfangs gestellte Frage: Steht nicht auch bei dieser Gesetzesvorlage, wie bei den meisten andern, eine politische Frage im Mittelpunkt, weit mehr als eine bloß juristische? Ist das neue Recht dazu angetan, eine Stärkung unseres staatlichen Lebens herbeizuführen? Diese Frage scheint mir entscheidend. Für mich besteht kein Zweifel, daß jede

Übertragung einer Gesetzgebungs- oder Verwaltungsaufgabe aus dem volksnahen Kreise der kantonalen Autonomie auf das weite, schwer zu überblickende Feld des Zentralstaates eine Schwächung unserer politischen Lebenskraft zur Folge hat. Beim Strafrecht ergibt sich die Stellungnahme um so klarer, als es sich hier einerseits um eines der wenigen wichtigen Gebiete handelt, auf dem sich die kantonale Staatshoheit noch betätigen kann, und andererseits auch die Anhänger des neuen Rechts keinen stichhaltigen Grund dafür anzugeben vermögen, weshalb eine Vereinheitlichung notwendig wäre.

Es ist eine der letzten auslaufenden Wellen des dogmatischen Zentralismus, der nur in der Vereinheitlichung das Heil sah, mit der wir es zu tun haben; hoffen wir, daß sie sich am gesunden politischen Sinn unseres Volkes zerschlägt.

Korporative Ordnung?

(Betrachtungen zur vierten schweizerischen freisinnigen Akademikertagung vom 27. und 28. Juni 1931 in Solothurn.)

Von Robert Tobler, Zürich.

1.

Das Problem der korporativen Ordnung in Staat und Wirtschaft beginnt allmählich auch in der Schweiz weitere Kreise zu interessieren. Erst war es ein Reservat gewisser katholischer Gruppen des welschen Sprachgebietes gewesen, die sich um die vom Secretariat des Corporations in Freiburg herausgegebenen „Cahiers de la Corporation“ zusammengeschlossen hatten, und für deren Ideen in der deutschen Schweiz vornehmlich Dr. Jakob Lorenz mit seinen Aufsätzen in der „Schweizerischen Rundschau“ warb¹⁾. Diese Bewegung hat durch die neue päpstliche Enzyklika „Quadragesimo anno“ ihre Legitimation und mächtigen Auftrieb erfahren. Sie blieb indessen nicht die einzige, die in der Schweiz den Gedanken korporativer Organisation propagiert. Der vierten schweizerischen freisinnigen Akademikertagung, die am 27. und 28. Juni in Solothurn „sich darüber äußern und Vorschläge machen sollte, wie die junge akademische Generation an der Behebung der Wirtschaftskrise und am Aufbau unseres Wirtschaftslebens mitzuarbeiten gedenkt“, war von der Zürcher politischen Gruppe „Neue Front“ ein „Manifest der Korporativen“²⁾ unterbreitet worden, das zum Mittel

¹⁾ Wege zum korporativen Aufbau, im Januar-Heft 1931, Utopie und Wirklichkeit, im April-Heft 1931.

²⁾ Erschienen in der Juni-Nummer des „Zürcher Student“, Verlag Müller, Werder & Co., Wolfbachstraße 19, Zürich.